



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	14.04.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsord-  
nung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Ge-  
schäftsordnung

**Wendehammer Schleifenbaumstraße/Berliner Straße in Köln-Dünwald  
hier: Antrag der SPD-Fraktion aus der Sitzung der Bezirksvertretung Mülheim vom  
05.11.2007; TOP 8.1.6**

### Antrag der SPD-Fraktion:

„Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, wie die unzulässige Querung von motorisierten Zweirädern im Wendehammer der Berliner Straße/Schleifenbaumstraße unterbunden werden kann.“

### Antwort der Verwaltung

Der Wendehammer Schleifenbaumstraße wurde an der Einmündung Gnauthstraße mittels herausnehmbarer Pfosten gesperrt, um Durchgangsverkehr von PKW oder LKW in Richtung Berliner Straße zu unterbinden. Eine bauliche Begrenzung des Wendehammers (z.B. mittels Hochbord) wurde bereits im Jahre 2000 durch die Verwaltung abgelehnt, weil die rechtlichen Voraussetzungen zur Wendefahrt eines Müllfahrzeuges durch die zu geringe Breite des Wendehammers nicht gewährleistet werden können. Die Müllfahrzeuge müssen somit die Möglichkeit erhalten passieren zu können.

Eine Querung von Krafträdern oder sonstigen Zweirädern ist derzeit nicht unzulässig. Eine tatsächliche Sperrung der Durchfahrt für alle Verkehrsteilnehmer ist aus Sicht der Verwaltung auch nicht verhältnismäßig. Insbesondere ist die Begründung der Lärmbelästigung im Hinblick auf die unmittelbar angrenzende Berliner Straße nicht haltbar. Eine Sperrung hätte zudem den Nachteil, dass die Radfahrer, die sich auf den Parallelfahrbahnen zur Berliner Straße vom Wupperweg kommend in Richtung Am Klosterhof bewegen und für welche diese Parallelfahrbahnen per Beschilderung „Radfahrer frei“ geöffnet wurden, an dieser Stelle nicht ungehindert passieren könnten. Allerdings wurde keine verkehrsrechtliche Vorfahrtregelung per Beschilderung getroffen. Dies hat zur Folge, dass Fahrzeuge die die Schleifenbaumstraße in Richtung Gnautstraße benutzen, die rechts-vor-links Regelung beachten müssen. Somit haben diese aber auch Vorfahrt vor Fahrzeugen, die die Gnautstraße in Richtung Oderweg befahren.

Als Sofortmaßnahme wird die Schleifenbaumstraße daher der Gnautstraße per Verkehrszeichen 205 (Vorfahrt gewähren) untergeordnet und eine Fahrbahnbegrenzungslinie zur Gnauthstraße angebracht.

Die Verwaltung lehnt eine vollständige Sperrung der Schleifenbaumstraße an der Einmündung Gnauthstraße ab und wird aus Verkehrssicherheitsgründen die Vorfahrtbeschilderung und Fahrbahnbegrenzungslinie ergänzen.